

24.11.93

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts
(Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz - StMBG)

Punkt 4 der 663. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund:

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

a) Nach Nr. 3 wird folgende neue Nr. 3 a eingefügt:

Dem § 4 Abs. 5 Nr. 6 wird folgende neue Nr. 6 a angefügt:

"6 a) Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung und Sonderabschreibungen von Aufwendungen für Personenkraftwagen, soweit sie auf 80 000 DM übersteigende Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallen. Entsprechendes gilt für Mietaufwendungen, soweit sie anteilig auf 80 000 DM übersteigende Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Personenkraftwagens entfallen;"

Ausgeliefert am 24. NOV. 1993 ...

- b) Nach Nr. 3 a (neu) wird folgende neue Nr. 3 b angefügt:

§ 4 Abs. 5 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

7. andere als die in den Nummern 1 bis 6 a bezeichneten Aufwendungen, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind;"

- c) Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 6 a (neu) angefügt:

§ 9 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

"§ 4 Abs. 5 Nr. 1 bis 5, 6 a, 7 bis 8 a und Abs. 6 gilt sinngemäß"

- d) Nr. 46 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

"§ 4 Abs. 5 Nr. 6 a und Nr 7 ist erstmals auf Personenkraftwagen anzuwenden, die nach dem 31.12.1993 angeschafft oder hergestellt worden sind."

bb) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 11 a eingefügt:

"§ 9 Abs. 5 ist erstmals bei Personenkraftwagen anzuwenden, die nach dem 31.12.1993 angeschafft oder hergestellt worden sind."

Begründung:

Bei Pkw mit Wert über 80 000 DM ist auch bei betrieblicher Nutzung des Fahrzeugs davon auszugehen, daß die Entscheidung für die Anschaffung des Fahrzeugs auf privater Motivation beruht und zumindest nicht nur auf betrieblichen Erfordernissen.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Höhe des Betriebsausgabenabzugs für Abschreibungen/Mietaufwendungen auf/für "Luxus-Pkw" auf eine (angemessene) Bemessungsgrundlage von 80 000 DM begrenzt. Die Praxis hat gezeigt, daß mit der derzeitigen Rechtslage (§ 4 Abs. 5 Nr. 7) dieses Ergebnis nicht zu erzielen ist.

Durch die Änderung des § 9 ist sichergestellt, daß diese Grundsätze auch beim Werbungskostenabzug gelten.